

Mittwoch, 12. März 2025, 20.00 Uhr
Reformierte Kirche Horgen

(Zusatztermin: Donnerstag, 13. März 2025, 20.00 Uhr
Reformierte Kirche Horgen)

Einladung zur Gemeindeversammlung



horgen

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung:

Geschäft

Seite

Gesamtrevision kommunaler Richtplan Horgen 2025

3

Horgen, 20. Januar 2025

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident

Markus Gossweiler, a.i. Gemeindegeschreiber

Die Gemeindeversammlung findet am Mittwoch, 12. März 2025, 20.00 Uhr, in der reformierten Kirche Horgen statt. Die Versammlung dauert bis maximal 23.00 Uhr. Falls die Versammlung am 12. März 2025 nicht zu Ende geführt werden kann, wird sie am Donnerstag, 13. März 2025, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Sie können mithelfen, die Gemeindeversammlung effizient zu gestalten, indem Sie allfällige Anträge zum kommunalen Richtplan bereits vorgängig, bis am Mittwoch, 5. März 2025, per E-Mail an gemeinde@horgen.ch einreichen. Die Antragstellenden müssen an der Gemeindeversammlung persönlich anwesend sein.

Gesamtrevision kommunaler Richtplan Horgen 2025

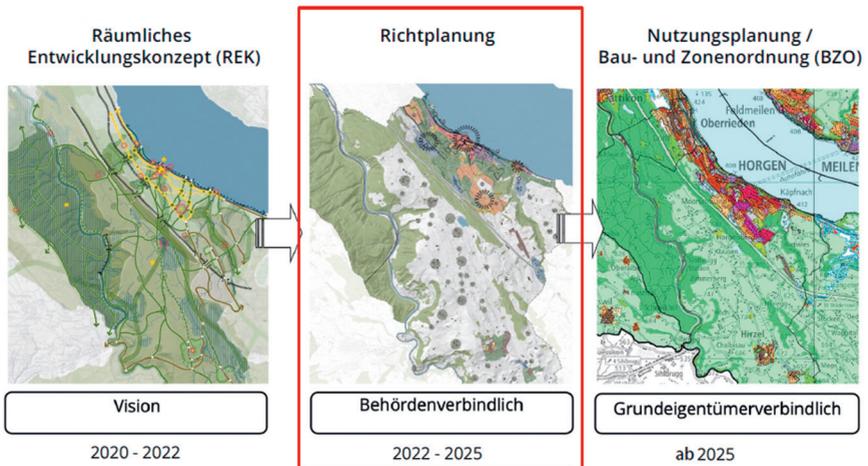
Antrag

1. Die Gesamtrevision des kommunalen Richtplans Horgen wird festgesetzt zuhanden der Genehmigung durch den Kanton Zürich.
2. Dem Bericht über die Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird zugestimmt.
3. Der erläuternde Bericht (Teil des Richtplantextes) gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die bestehenden kommunalen Verkehrsrichtpläne von 2007 (Horgen) und 2011 (Hirzel) werden aufgehoben.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

In Kürze

Die Gemeinde Horgen überarbeitet zurzeit die Raumplanungsgrundlagen. Zunächst wurde das räumliche Entwicklungskonzept (REK) erstellt. Dieses floss als Grundlage in die Überarbeitung des zur Abstimmung vorliegenden kommunalen Richtplans ein. In einem nächsten Schritt ist die Revision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, BZO) vorgesehen.

Die Richtplanung der Gemeinde Horgen umfasst die Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft und Freiräume, Verkehr und Mobilität sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Die Richtplanung soll der Gemeinde auf konzeptioneller Ebene eine möglichst umfassende Gesamtschau über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen. Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet. Die enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kanton Zürich behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Eine Grundeigentümergebindlichkeit wird erst mit der nachgelagerten Revision der BZO erreicht. Für die Festsetzung der BZO ist wiederum die Gemeindeversammlung zuständig.



Unterlagen Richtplanung

Aufgrund des Umfangs des Richtplanungsdossiers ist der nachfolgende Weisungstext zur kommunalen Richtplanung eine auf das Wesentlichste reduzierte Fassung.

Das komplette Richtplanungsdossier ist ab sofort elektronisch via nachfolgenden Link und QR-Code einsehbar.



www.horgen.ch/gv-richtplan

Ein Richtplanungsdossier liegt zudem bis zur Gemeindeversammlung vom 12. März 2025 (Zusatztermin: 13. März 2025) auf der Gemeindeverwaltung Horgen, Abteilung Hochbau, 2. OG, Gemeindehaus, zur Einsicht auf.

Das komplette Richtplanungsdossier besteht aus den folgenden Unterlagen:

Genehmigungsinhalt

- Richtplantext
- Richtplankarte Siedlung
- Richtplankarte Landschaft und Freiräume
- Richtplankarte Verkehr und Mobilität, Teil Fusswege
- Richtplankarte Verkehr und Mobilität, Teil Velorouten und Reitwege
- Richtplankarte Verkehr und Mobilität, Teil motorisierter Individualverkehr
- Richtplankarte Verkehr und Mobilität, Teil öffentlicher Verkehr
- Richtplankarte öffentliche Bauten und Anlagen
- Bericht zu den Einwendungen, zur Anhörung und kantonalen Vorprüfung inkl. Kurzfassung

Informationsinhalt

- Bericht zu den Grundlagen und übergeordneten Vorgaben
- Richtplantext und -karten mit Änderungen aufgrund der eingegangenen Anträge (rot hervorgehoben)
- Erläuterungen nach Art. 47 RPV (Teil des Richtplantextes)
- Berichterstattung zur Berücksichtigung des ISOS

Für den effizienten Leser wird empfohlen, themenspezifisch die Richtplankarten zu studieren und die entsprechenden Kapitel im Richtplantext nachzuschlagen. Antragstellenden wird zudem der Bericht zu den Einwendungen nahegelegt.

Bericht

Anfang 2020 hat die Gemeinde Horgen den Prozess zur Gesamtrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung gestartet. Im ersten Schritt wurde hierfür das räumliche Entwicklungskonzept (REK) erstellt, welches am 11. April 2022 mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 143/2022 genehmigt wurde. Es bildet die Grundlage und wird nun im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan konkretisiert. Mit GRB Nr. 22/2024 vom 22. Januar 2024 wurde der Entwurf der Richtplanung zur Mitwirkung der Bevölkerung, Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) und Nachbargemeinden sowie zur Vorprüfung durch den Kanton verabschiedet. In der darauffolgenden Einwendungsbehandlung wurde der Entwurf überarbeitet und die Einwendungsbehandlung mit GRB Nr. 327/2024 vom 21. Oktober 2024 durch den Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit GRB Nr. 368/2024 vom 2. Dezember 2024 hat der Gemeinderat die vorliegende Gesamtrevision des kommunalen Richtplans zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. In der nun vorliegenden Form soll der Richtplan das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung bilden. Er definiert mit Blick auf die anschließende Revision der Nutzungsplanung (Revision der Bau- und Zonenordnung) die Ziele der räumlichen Entwicklung und stellt die Koordination mit den übergeordneten Richtplanungen der Region Zimmerberg und den kantonalen Planungen sicher.



Einwendungsbehandlung

Der Entwurf der kommunalen Richtplanung war während der 60-tägigen Auflagefrist (26. Januar 2024 bis 26. März 2024) einsehbar. Es konnte sich jede Person zu den Plänen äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Insgesamt gingen 63 Schreiben mit rund 420 Änderungsanträgen ein. Zahlreiche Anträge konnten ähnlichen Sachverhalten zugeordnet werden. Die Eingaben wurden thematisch zusammengefasst. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden sowie die Planungsregion ZPZ eingeladen, zu den Richtplanentwürfen Stellung zu nehmen. Aufgrund der Rückmeldungen wurde die kommunale Richtplanung noch detaillierter auf die Vorgaben im regionalen Richtplan und mit den Richtplänen der Nachbargemeinden abgestimmt. Die Revision der Richtplanung wurde zudem dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonalen Fachstellen haben im Mai 2024 schriftlich zum Entwurf Stellung genommen. Gefordert wurden insbesondere zusätzliche Nachweise zur Kompatibilität mit den übergeordneten Vorgaben (ISOS, Innenentwicklungspotenzial, Einhaltung Dichtevorgaben). Zudem wurden mehrere Präzisierungen verlangt. Sämtliche Einwendungen sind im "Bericht zu den Einwendungen, zur Anhörung und kantonalen Vorprüfung" einsehbar.

Bedeutung des Richtplans

Die Richtplanung soll der Gemeinde eine möglichst umfassende Gesamtschau über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen und die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen. Die Richtplanung der Gemeinde Horgen umfasst die Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft und Freiräume, Verkehr und Mobilität sowie öffentliche Bauten und Anlagen. Der Entwicklungszeitraum fokussiert inhaltlich die nächsten rund 15 bis 20 Jahre, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Entwicklung auf. Die in den Richtplänen enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Die Richtpläne besitzen für die nachgelagerten Planungsprozesse jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum. Die Richtplanfestlegungen sind somit als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen, die Raumentwicklung auf dem Gemeindegebiet im Sinne der Aussagen in den Richtplänen zu steuern. Die Richtpläne bilden die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung inkl. Zonenplan) und weitere kommunale Planungen und Umsetzungsprojekte. Für die Festsetzung der Nutzungsplanung ist wiederum die Gemeindeversammlung zuständig.

Wirkung für die Grundeigentümerschaften

Für die Grundeigentümerschaften sind die Festlegungen der kommunalen Richtplanung nicht verbindlich. Sie können daher auch nicht mittels Rekurs direkt angefochten werden. Grundeigentümergebindlichkeit und Parzellenschärfe wird erst mit der Umsetzung in der nachgelagerten Revision der Nutzungsplanung erreicht. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Festlegungen kann bei der nachgelagerten Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten werden (§ 19 Abs. 2 PBG).

Wirkung für Folgeprojekte

Die kommunale Richtplanung bildet die Basis insbesondere für die folgenden nachgelagerten Projekte:

- Revision der Nutzungsplanung: Bau- und Zonenordnung (BZO) inkl. Zonenplan und Ergänzungspläne (z.B. Kernzonenpläne)
- Raumsicherungen in Form von Baulinienplänen
- Raumsicherungen von gemeindeeigenen Grundstücken zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben
- Land- und Vertragsverhandlungen zum Erwerb von neuen Grundstücken
- Begleitung von privaten Gestaltungsplanungen
- Infrastrukturprojekte gemäss Spezialgesetzgebung (Strassenbauprojekte/Energieverbunde)
- Bauprojekte (z.B. Schulhausbauten/Alterswohnungen)
- Förderprojekte (Naturschutz/Biodiversität)

Richtplan Siedlung

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Gemäss den übergeordneten Vorgaben hat die Gemeinde eine haushälterische Bodennutzung innerhalb der rechtskräftig eingezonten Bauzonen zu gewährleisten. Rund ein Drittel des Gebäudebestands wurde zwischen 1945 und 1985 erstellt. Bei diesen Gebäuden stellt sich in den kommenden 20 Jahren die Frage nach einer Sanierung oder nach einem Ersatz. Kernthema der künftigen Gemeindeentwicklung sind daher das Bauen im Bestand und die Siedlungserneuerung sowie die Sicherstellung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung (siehe Richtplan Landschaft und Freiräume). Überdies ist die Bau- und Zonenordnung (BZO) auf die übergeordneten Vorgaben abzustimmen und die BZO Horgen/Hirzel zusammenzuführen. Der kommunale Richtplan Siedlung trägt der sehr vielfältigen Siedlungsstruktur von Horgen Rechnung. Die Richtplankarte Siedlung gliedert und charakterisiert das Siedlungsgebiet und bezeichnet die Gebiete mit ähnlicher räumlicher Ausprägung. Dieser Charakterbeschrieb dient als Grundlage für die Justierung der BZO und des Zonenplans, dessen feinteilige Zonierung sich im Grundsatz bewährt hat. Horgen strebt ein qualitatives Wachstum an. Daher soll die bauliche Dichte in den Quartieren nicht generell erhöht werden, zumal teilweise noch beträchtliche Nutzungsreserven vorhanden sind. Im Sinne einer konzeptionellen Grundlage konkretisiert der kommunale Richtplan die regionalen Dichtevorgaben mit Richtwerten für die Revision der Nutzungsplanung.

Die Grundsätze des Richtplans Siedlung sind:

1. Qualitatives Wachstum sicherstellen
2. Vielfältige Wohnungsangebote ermöglichen
3. Aufenthaltsfreundliche Flächen schaffen
4. Innenentwicklung und Ortsbildschutz aufeinander abstimmen
5. Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sichern
6. Klimaangepasste Siedlungsentwicklung gewährleisten

Richtplan Landschaft und Freiräume

Horgen besitzt einmalige Landschafts- und Naturräume, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz (BLN) beschrieben sind und aufgrund weiterer Inventare und Schutzverordnungen (z.B. Wildnispark Sihlwald) einen hohen Schutzstatus geniessen. Das Landschaftsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Für Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet gelten insbesondere die restriktiven übergeordneten Vorgaben der Raumplanungs-, Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz- und Umweltschutzgesetzgebung. Der kommunale Richtplan Landschaft und Freiräume betrachtet das Siedlungsgebiet als Bestandteil der Landschaft und ergänzt die zahlreichen übergeordneten Vorgaben im kantonalen und regionalen Richtplan. Ziel ist es, die Vielfalt und Schönheit der Landschaftsräume auf dem Gemeindegebiet zu erhalten und ein Neben- und Miteinander von Natur (Biodiversität), Landwirtschaft und Naherholung sicherzustellen. Der Richtplan bezeichnet die kommunalen Freihalte- und Erholungsgebiete sowie Ausflugsziele innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Er legt die kommunalen Naturschutzgebiete fest und zeigt konzeptionell auf, wo die ökologische Vernetzung gefördert wird. Für das Siedlungsgebiet werden die Grundsätze für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung definiert. Das im Richtplantext aufgezeigte Massnahmenspektrum (Begrünung) ist im Rahmen der BZO-Revision zu konkretisieren. Das Strassennetz wird in unterschiedliche Typologien unterteilt. Die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur wird durch die im Richtplantext enthaltenen Gestaltungsgrundsätze nicht infrage gestellt. Verkehrsräume im Siedlungsgebiet sind im Sinne des kantonalen Richtplans klimaangepasst auszugestalten.

Die Grundsätze des Richtplans Landschaft und Freiräume sind:

1. Landschaftliche Vielfalt erhalten
2. Klimaangepasste Siedlungsentwicklung sicherstellen
3. Angebot an Quartierfreiräumen verbessern
4. Biodiversität fördern
5. Strassenräume gestalten
6. Gewässer ökologisch aufwerten

Richtplan Verkehr und Mobilität

Die übergeordneten Verkehrsnetze für den motorisierten Individualverkehr (MIV), den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie den Fuss- und Veloverkehr sind in den übergeordneten Richtplänen des Kantons und der Planungsregion Zimmerberg festgelegt. Diese Netze können durch die Gemeinde nicht verändert werden. Der kommunale Richtplan Verkehr und Mobilität legt die Verkehrsnetze von kommunaler Bedeutung fest und verfeinert damit die übergeordneten Vorgaben. Der kommunale Richtplan Verkehr und Mobilität verfolgt das Ziel, die Flächen- und Ressourceneffizienz des innerörtlichen Verkehrs zu erhöhen, zumal sich im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen mehr Personen auf den Verkehrsnetzen bewegen werden. Das Strassennetz kann innerhalb des Siedlungsgebiets dafür kaum ausgebaut werden, da der Raum dazu fehlt. Im Fokus der kommunalen Richtplanung steht daher der Aufbau eines Velonetzes, das möglichst abseits der stark befahrenen Hauptachsen umgesetzt werden soll und mit dem die wichtigsten Zielgebiete in Horgen miteinander verbunden werden. Die Situation für den Fussverkehr soll durch aufenthaltsfreundlich gestaltete und sichere Verbindungen weiter verbessert werden. Ein erhebliches Potenzial für eine effiziente Mobilität besitzt der ÖV. Die Richtplankarte bezeichnet die angestrebte Erschliessungsgüte durch den ÖV, die im Vergleich zu heute durch eine höhere Busfrequenz - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachfrage - gesamthaft gesteigert werden soll. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes bleibt durch diese Massnahmen gewährleistet. Der kommunale Richtplan legt die Netzkonzeption fest. Darauf aufbauend wird nachgelagert ein massnahmenorientiertes Konzept erarbeitet. Die einzelnen Teilprojekte werden durch die Gemeinde in Etappen ausgelöst. Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 wird das "Geschwindigkeitskonzept" den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 unterbreitet.

Die Grundsätze des Richtplans Verkehr und Mobilität sind:

1. Innerörtlichen Verkehr verträglich abwickeln
2. Flächen- und ressourceneffiziente Gesamtmobilität sicherstellen
3. Autoarme Nutzungen fördern
4. Fuss- und Velonetz verdichten und sicher ausgestalten
5. Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr verbessern
6. Verkehrsräume gestalten

Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen

Unter dem Titel "Horgen 2030" hat der Gemeinderat einen Planungsprozess zur Zukunft von Horgen ausgelöst. Horgen 2030 umfasst die Themen Gesellschaftspolitik, Energie und Raumentwicklung. Die in diesem Mitwirkungsverfahren entwickelten Strategien sind in die vorliegende Richtplanung eingeflossen. Der Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen zeigt den Handlungsbedarf zum Ausbau der öffentlichen Infrastruktur in den Bereichen Erziehung und Bildung / Gesundheit, Betreuung und Pflege / Freizeit, Erholung, Sport und Kultur / Ver- und Entsorgung auf. Die Richtplanfestlegungen basieren auf dem momentanen Kenntnisstand, der in den gemeindlichen Konzepten ermittelt wurde (Schulraumplanung, Altersleitbild, Energieplan usw.). Die Entwicklung im Gesellschaftsbereich kann jedoch nicht exakt vorhergesagt werden. In diesem Sinne bezeichnet der Richtplan keine Projekte, sondern macht Flächensicherungen, damit die Gemeinde Horgen ihre Aufgaben auch künftig erfüllen kann. Dabei wird der Grundsatz verfolgt, dass die Gemeinde die öffentlichen Bauten und Anlagen bedarfsgerecht und auch mit Blick auf den Finanzhaushalt ausbaut.

Die Themenbereiche des Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen sind:

1. Erziehung und Bildung
2. Gesundheit, Betreuung und Pflege
3. Kultur
4. Freizeit, Erholung und Sport
5. Ver- und Entsorgung

Bei einer Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird der kommunale Richtplan überarbeitet und erneut der Gemeindeversammlung zur Festsetzung unterbreitet.

Antrag Gemeinderat

Durch die Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung wird die räumliche Entwicklung der Gemeinde Horgen auf strategischer Ebene auf die nächsten 15 bis 20 Jahre behördenverbindlich gesteuert. Das Gesamtpaket mit den Teilrichtplänen Siedlung, Landschaft und Freiräume, Verkehr und Mobilität sowie öffentliche Bauten und Anlagen wird befürwortet. Das Dossier wurde durch die Vorarbeit im REK, die Möglichkeit zur Mitwirkung sowie der Koordination mit den neben- und übergeordneten Planungsträgern in einem mehrstufigen Prozess gewissenhaft erarbeitet. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die zur Beschlussfassung beantragte kommunale Richtplanung ausgewogen ist und ein qualitatives Wachstum von Horgen ermöglicht sowie die räumliche Entwicklung der Gemeinde umfassend und vorausschauend koordiniert.

Horgen, 2. Dezember 2024

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident

Markus Gossweiler, a.i. Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Weisung Gesamtrevision kommunaler Richtplan Horgen 2025

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Horgen hat im Jahr 2020 einen Prozess zur Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung gestartet und unter dem Titel "Horgen 2030" ein Mitwirkungsverfahren zur Gestaltung der Zukunft von Horgen angestossen. In einem ersten Schritt wurde ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet und im April 2022 vom Gemeinderat verabschiedet. Das Raumentwicklungskonzept bildet die Basis für die Richtplanung, die nun der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorliegt und anschliessend vom Kanton Zürich genehmigt werden muss.

Die Gemeinde Horgen verfügt über einen kommunalen Verkehrsrichtplan aus dem Jahr 2007. Aufgrund neuer übergeordneter Vorgaben sowie der Zusammenlegung mit der Gemeinde Hirzel muss die Richtplanung aktualisiert und auf die derzeit bestehenden Herausforderungen ausgerichtet werden. Dazu gehören insbesondere das absehbare Bevölkerungswachstum in der Agglomeration Zürich und die klimatischen Risiken.

Die in der Richtplanung enthaltenen Festlegungen sind behördenverbindlich und bilden die Basis für eine Reihe von nachgelagerten Projekten der Gemeinde: Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Kernzonenpläne, Gestaltungspläne), Baulinienpläne, der Erwerb von neuen Grundstücken, der Ausbau der Fernwärmeversorgung und öffentliche Bauprojekte. Diese Vorhaben werden - falls nicht der Gemeinderat dafür zuständig ist - den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt.

2. Beurteilungsdokumente

Grundlagen für diesen Bericht sind:

- Bericht und Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung
- Richtplanungsdossier
- Bericht vom 17.5.2024 über die Vorprüfung der Richtplanung durch den Kanton Zürich
- Berichterstattung ISOS vom 25.11.2024 (Vereinbarkeit der Richtplanung mit den Interessen des Ortsbildschutzes)

3. Prüfaspekte

Gemäss Art. 49 der Gemeindeordnung prüft die RGPK alle Anträge an die Stimmberechtigten. Dazu gehören auch Vorlagen, die keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Gemäss § 61 Gemeindegesetz sind bei diesen Vorlagen die rechtliche Zulässigkeit und die Zweckmässigkeit zu prüfen. Dazu muss die RGPK gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz unter anderem abklären, ob die Festlegungen im Richtplantext und die Richtplankarten mit dem kantonalen Planungsrecht vereinbar sind und eine zweckmässige Siedlungsentwicklung ermöglichen.

Die RGPK wurde erstmals am 6.12.2024 in die Prüfung des Richtplan-Antrags einbezogen und ersucht, dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten bis zum 16.1.2025 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Somit stand für die Prüfung der 359 Seiten Text plus Pläne und Nebenakten abzüglich Ferienperiode nur knapp ein Monat zur Verfügung. Deshalb hat die RGPK aus Zeitmangel auf die materielle Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung des Richtplan-Antrags verzichtet und sich auf eine formelle Prüfung beschränkt.

4. Ergebnisse der formellen Prüfung

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Gesamtrevision der Richtplanung ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben vollständig dokumentiert. Es liegt eine ganzheitliche kommunale Richtplanung vor, welche alle relevanten Themen abdeckt und diese untereinander abstimmt. Allerdings fehlen in der Weisung Informationen über die Veränderung gegenüber dem heutigen Zustand sowie über die Chancen und Risiken für den Gemeindehaushalt.

Die noch bestehenden Abweichungen zum Bericht über die Vorprüfung des Antrags durch den Kanton Zürich vom 17.5.2024 sind im Richtplantext begründet. Zudem hat der Gemeinderat in seiner Medienmitteilung vom 4.12.2024 angekündigt, dass er das Geschwindigkeitskonzept der Gemeindeversammlung vom 12.6.2025 vorlegen wird. Darin soll der Richtplan Verkehr und Mobilität durch Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsverhältnisse ergänzt werden.

5. Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung nimmt den Bericht der RGPK zur Kenntnis. Darin wird festgestellt, dass die RGPK aus Zeitmangel keine materielle Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung des Richtplan-Antrags vornehmen konnte und sich auf eine formelle Prüfung beschränkt hat.

Horgen, 8. Januar 2025

Rechnungs- und
Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin
Uwe Kappeler, Aktuar

